

BUNDESKRIMINALAMT  
ZV 12 - 2026

62 Wiesbaden, den <sup>2</sup>...Dezember 1975...  
Thaerstraße 11

AUSSAGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache

gegen Baader, Meinhof, Ensslin und Raspe vor dem  
Oberlandesgericht in Stuttgart

wegen Mordes u.a.

Az.: 1/74

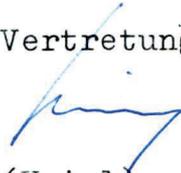
wird Herrn Hans F e r n s t a e d t , Kriminaloberrat  
beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden,

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen über sein Wissen  
betreffend die Festnahme der Angeklagten Baader und Raspe.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne  
des § 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen  
Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Auf-  
gaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten.  
Das gilt z.B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssy-  
steme, technische Einrichtungen und Einsatzmit-  
tel, Methoden der Forschung und Ausbildung, Zu-  
sammenarbeit mit anderen Behörden sowie vertrau-  
lich erlangte Informationen. Im übrigen erstreckt  
sich die Aussagegenehmigung nur auf den Bereich,  
in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen  
tätig geworden ist.

In Vertretung

  
(Heinl)